



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater

Mag. Manfred Takacs



7132 Frauenkirchen – Amtshausgasse 2
office@stb-takacs.at – www.stb-takacs.at

Wie viel Selbständige an die Sozialversicherung abliefern müssen (Werte: Stand 2009)

Selbständige (Gewerbetreibende, Unternehmer) sind in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert; man bezeichnet dies als GSVG – Gewerbliche Sozialversicherung.

Das erklärt auch weshalb Unternehmer (Gewerbetreibende, Neue Selbständige) nicht von der Arbeitslosenversicherung erfasst sind. Wenn sie ihr Unternehmen (bzw. Gewerbe) aufgeben, dann können sie nur auf frühere ASVG-Versicherungszeiten aus einem Dienstverhältnis zurückgreifen.

In der Krankenversicherung sind grundsätzlich 7,65 % und in der Pensionsversicherung sind 16 % der Beitragsgrundlage als Beitrag zu entrichten. Der Beitrag zur Selbständigenvorsorgekasse (SVK) beträgt 1,53%, der zu entrichtende Beitrag für die Unfallversicherung ist ein Monatsbeitrag und beträgt 7,84 Euro.

1. Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aufgrund des Einkommensteuerbescheids. Da dieser Bescheid oft erst nach Jahren vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von dem Steuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen.

2. Mindestbeitragsgrundlage

Im GSVG gibt es, wenn die Tätigkeit mit Gewerbeberechtigung ausgeübt wird, eine Mindestbeitragsgrundlage, von welcher die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt im 1. bis 3. Jahr der Selbständigkeit in der Krankenversicherung 537,78 (ohne Nachbemessung in den ersten beiden Jahren, danach EUR 637,99) monatlich und in der Pensionsversicherung im 1. bis 3. Jahr der Selbständigkeit EUR 537,78 (MIT Nachbemessung, danach EUR 887,38) monatlich.

3. Höchstbeitragsgrundlage

Im GSVG gibt es auch eine Höchstbeitragsgrundlage. Diese beträgt in der Kranken- und Pensionsversicherung 4.690 monatlich bzw. 56.280 jährlich. Das bedeutet, dass für Gewinne über dieser Grenze keine weiteren Sozialversicherungsbeträge gezahlt werden müssen.